

Sehr geehrte Frau/ Herr,

als Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), der mit rund 250 Direktmitgliedern, Landesgruppenmitgliedern, Fördermitgliedern und Kooperationspartnern namhafte Familienunternehmen und Craft-Hersteller sowie internationale Unternehmen vertritt, danken wir für die Möglichkeit, zum „Diskussionsentwurf zur Anpassung der Alkoholsteuer“ Stellung nehmen zu dürfen.

Die in Artikel 1 des Entwurfs vorgeschlagene Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen von 1303 € auf 1564 € pro Hektoliter Reinalkohol ab dem 1. Januar 2027 (Änderung von § 2 AlkStG) verfolgt das Ziel einer fiskalischen Stabilisierung der Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie einer gesundheitspolitischen Lenkung zur Verringerung des Alkoholkonsums. Dieser Vorschlag ist jedoch weder fiskalisch belastbar noch gesundheitspolitisch überzeugend:

Spirituosen tragen bereits heute den ganz überwiegenden Teil des Steueraufkommens aus alkoholhaltigen Getränken (knapp 70 %), obwohl sie mengenmäßig nur einen sehr kleinen Anteil am Alkoholkonsum haben (4,6 %). Die geplante Steuererhöhung verstärkt dieses bereits bestehende Belastungsungleichgewicht. Daran ändert auch die vorgeschlagene Anhebung der Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuer nichts, da bei absoluter Betrachtung der Anteil von Spirituosen am Steueraufkommen aus alkoholhaltigen Getränken nach wie vor um ein Vielfaches höher ausfällt.

Zur Begründung einer solchen Maßnahme müsste der Gesetzgeber nunmehr konkret nachweisen, dass

- die erwarteten Mehreinnahmen unter realistischen Marktbedingungen tatsächlich erzielt werden
- und die vorgeschlagene Maßnahme einen zielgenauen gesundheitspolitischen Mehrwert bietet.

**Ausgangslage:** Der Spirituosensektor verzeichnete in den vergangenen drei Jahren einen kumulierten Absatzrückgang von über 11 %, insbesondere bedingt durch wirtschaftliche und bürokratische Belastungen, geopolitische Unsicherheiten, sowie eine gestiegene Verbraucherverunsicherung. Infolge dieser Entwicklung sind bereits heute die Alkoholsteuereinnahmen rückläufig.

**Fiskalische Unergiebigkeit:** Spirituosen machen mit nur 4,6 % Pro-Kopf-Konsum an Fertigware und nur rund 18-20 % des Konsums an reinem Alkohol lediglich einen kleinen Anteil am Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke aus. Bier, Wein und Sekt dominieren dagegen sowohl mengenmäßig als auch in Bezug auf Reinalkohol den Gesamtkonsum. Eine Höherbesteuerung von Spirituosen verspricht auch daher keine ergiebigen Staatseinnahmen.

**Rückgang der Staatseinnahmen:** Eine Steuererhöhung, die gezielt den Konsum senken soll, kann nicht gleichzeitig einen verlässlichen Netto-Mehreffekt erzielen: Nachfragebedingte Rückgänge, Substitutionseffekte (insb. der Wechsel zu preisgünstigeren alkoholhaltigen

Getränken) sowie Ausweichreaktionen wie Auslandseinkäufe oder illegale Herstellung können das Steueraufkommen erheblich mindern. Eine Höherbesteuerung von Spirituosen birgt daher mittel- und langfristig das Risiko einer Senkung der Staatseinnahmen durch Alkoholsteuern.

**Belastende ökonomische Effekte:** Die deutsche Spirituosenherstellung ist überwiegend klein und mittelständisch geprägt. Zusätzliche steuerliche Belastungen wirken sich daher überproportional auf die Branche aus, da für KMU Skaleneffekte, finanzielle Rücklagen und Verhandlungsmacht begrenzt sind. Deutliche Absatzrückgänge würden Beschäftigung, Investitionsfähigkeit und regionale Wertschöpfung stark beeinträchtigen – in einem Sektor, dessen handwerkliche Brennkunst als immaterielles Kulturerbe der UNESCO anerkannt ist. Besonders betroffen wären Betriebe mit hoher Abhängigkeit von der Gastronomie, wobei zugleich ein Widerspruch zwischen der Mehrwertsteuer-Reduzierung auf Speisen und einer Höherbesteuerung auf Spirituosen entstünde.

**Gesundheitspolitische Fragwürdigkeit:** Der Spirituosenkonsum in Deutschland ist seit über 20 Jahren rückläufig – insbesondere auch bei jungen Erwachsenen. Riskante Konsummuster hängen zudem primär vom individuellen Konsumverhalten und nicht von der Getränkekategorie ab. Eine Höherbesteuerung von Spirituosen ist daher gesundheitspolitisch nicht angezeigt. Außerdem gibt es keine belastbare Evidenz für eine Reduktion von Alkoholabhängigkeit durch Steuererhöhungen. Darüber hinaus wird Alkoholabhängigkeit nicht durch eine bestimmte Getränkekategorie induziert. Zusätzlich stellen Ausweichreaktionen und Substitutionseffekte sowie die komplexe, multifaktorielle Entstehung gesundheitlicher Risiken im Zusammenhang mit Alkoholkonsum die angestrebte Lenkungswirkung infrage. Aus präventiver Sicht ist außerdem zu berücksichtigen, dass Spirituosen erst ab 18 Jahren getrunken werden dürfen, während Bier, Wein und Sekt bereits ab 16 Jahren erhältlich sind. Laut einer Konsummuster-Studie von NielsenIQ aus 2025 konsumieren zudem 95 % der Erwachsenen Spirituosen verantwortungsvoll und risikokompetent.

Der BSI erbittet daher einen sachgerechten Dialog und Transparenz hinsichtlich der Annahmen des Entwurfs, eine belastbare Netto-Folgenabschätzung, eine Prüfung bezüglich der Gleichbehandlung alkoholhaltiger Getränke, eine mittelstandspolitische Bewertung und den Nachweis, dass die Maßnahme gesundheitspolitisch zielgenau und wirksamer ist als Prävention und Aufklärung.

Der BSI empfiehlt eine belastbare, transparente und nachvollziehbare Folgenabschätzung. Der Diskussionsentwurf des BMF rechnet bei einer Erhöhung der Alkoholsteuer um 20 Prozent ab 1. Januar 2027 mit jährlichen Mehreinnahmen von 385 Millionen Euro. Diese Erwartung steht und fällt jedoch mit der Annahme, dass Absatz- und Umsatzeffekte weitgehend ausbleiben. Unter Einbeziehung einer Preisabsatzelastizität von -1,9, eines strukturellen Marktrückgangs von 1 Prozent pro Jahr und sinkender Umsatzsteuer aus rückläufigem Umsatz reduziert sich der gesamtstaatliche Nettoeffekt nach Berechnungen des

BSI deutlich. Die Maßnahme wäre damit fiskalisch deutlich weniger ergiebig, als der Entwurf nahelegt.

Die von NielsenIQ zuletzt analysierte Preiselastizität für Spirituosen lag im ersten Quartal 2026 nachweislich bei ca. -1,9. Dies bedeutet, dass eine Preiserhöhung von +1 Prozent typischerweise zu einem Volumenrückgang von rund -1,9 Prozent führt. Mit Blick auf mögliche Steuererhöhungen ist davon auszugehen, dass sich die Elastizität kurzfristig sogar verstärken kann, da Konsumenten sensibler auf Preisänderungen reagieren und stärker in Alternativen oder niedrigere Preissegmente ausweichen. (Quelle: NielsenIQ)

Nach Auffassung des BSI ist bei einer Steuererhöhung mit beabsichtigter fiskalischer und gesundheitspolitischer Wirkung nicht allein die rechnerische Erhöhung des Steuersatzes entscheidend, sondern die Netto-Wirkung auf Staatshaushalt, Verbraucherpreise, Absatz, mittelständische Betriebe und Präventionsziele. Wer eine Steuererhöhung als Beitrag zur Haushalts-Stabilisierung begründet, sollte auch darlegen, dass die erwarteten Mehreinnahmen unter realistischen Marktbedingungen tatsächlich entstehen. Zu beachten sind auch Absatzrückgänge, Ausweichreaktionen wie zum Beispiel Auslandseinkäufe und illegaler Bezug, Substitution zu anderen alkoholhaltigen Getränken sowie Effekte auf Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Beschäftigung. Verbraucherinnen und Verbraucher reagieren in Zeiten hoher Inflation besonders sensibel auf Preiserhöhungen. Gleichzeitig erlebt die Branche seit Jahren durchschnittliche Absatzrückgänge von ca. 1 Prozent jährlich. Warum sollte sich dieser Trend trotz steigender Preise nicht fortsetzen?

Aus Sicht des BSI ist zudem zentral, dass die Debatte sprachlich und sachlich präzise geführt wird: Denn eine Erhöhung der sogenannten „Alkoholsteuer“ betrifft in erster Linie – bezogen auf die Einnahmen aus dem Steueraufkommen an alkoholhaltigen Getränken – Spirituosen. Spirituosen tragen bereits heute den überwiegenden Teil des Steueraufkommens an alkoholhaltigen Getränken mit fast 70 Prozent, obwohl sie mengenmäßig nur einen sehr kleinen Anteil am Markt der alkoholhaltigen Getränke in Höhe von 4,6 Prozent (bzw. 18 – 20 Prozent des in Deutschland konsumierten reinen Alkohols) haben. Der BSI warnt deshalb vor einer weiteren Verschärfung der bereits bestehenden steuerlichen Ungleichbehandlung. Eine zusätzliche einseitige Belastung würde insbesondere die mittelständischen und kleinen Spirituosenbetriebe, die regionalen Hersteller, Handel und Gastronomie, Tourismus sowie auch die gesamte Wertschöpfungskette noch stärker belasten.

In den Aussagen führender Politikerinnen und Politiker wird auch immer wieder auf eine mögliche Lenkungswirkung einer solchen Steuererhöhung verwiesen. Gesundheitspolitische Erwägungen und fiskalische Begründungen sollten jedoch nicht vermischt werden. Wenn eine Maßnahme mit erwarteten Mehreinnahmen begründet wird, müssen diese Einnahmeerwartungen auch belastbar sein. Man kann nicht aus gesundheitspolitischer Sicht starke Konsumrückgänge unterstellen und auf der fiskalischen Seite Mehreinnahmen als gesichert darstellen. Das ist ein Widerspruch in sich selbst. Prävention bleibt das zielführendere Instrument, da es dort ansetzt, wo problematischer, missbräuchlicher Konsum tatsächlich entsteht. Eine pauschale Zusatzbelastung der überwiegend maßvoll

konsumierenden Erwachsenen (95 Prozent laut NielsenIQ-Konsummuster-Studie 2025) und mittelständischen Unternehmen ist kein Ersatz für zielgenaue, evaluierte Präventionsarbeit – wie sie u. a. im ‚Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung‘ des BSI durchgeführt wird.

Der BSI bittet das BMF und den Gesetzgeber nunmehr auf, eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Aspekte im Dialog zu diskutieren:

### **1. Belegen der erwarteten Netto-Mehreinnahmen**

Welche Mehreinnahmen erwartet das BMF nach Abzug realistischer Absatzrückgänge, Ausweichreaktionen, Substitution zu anderen Getränken sowie möglicher Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer- und Beschäftigungseffekte?

Welche Mengen- und Preiselastizitäten liegen der erwarteten Finanzwirkung zugrunde?

Sind Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer-, Ertragsteuer- und Beschäftigungseffekte in der Netto-Rechnung enthalten?

### **2. Einschätzung von Substitutions- und Ausweicheffekten**

Welche Annahmen trifft das BMF zu Konsumverlagerung in andere nicht von der Alkoholsteuer betroffene Getränkekategorien, zu preisgünstigeren Segmenten, Auslandseinkäufen oder Rückgang versteuerter Mengen?

### **3. Begründung der steuerlichen Ungleichbehandlung**

Warum wird nur ein Teil alkoholhaltiger Getränke zusätzlich belastet, obwohl die gesundheitspolitische Begründung auf Ethanol bzw. Alkoholkonsum insgesamt abstellt?

Wie wird die Ungleichbehandlung sachlich und vor allem wissenschaftlich begründet?

### **4. Prüfung der Auswirkungen auf Mittelstand und ländliche Räume**

Welche Folgen hat die zusätzliche Belastung insbesondere für kleine und mittelständische Spirituosenunternehmen und Brennereien, regionale Rohstofflieferanten, Handel, Gastronomie, touristische Angebote und regionale Wertschöpfung?

### **5. Nachweis von Präventionseffekten**

Warum sollte eine isolierte Steuererhöhung auf Spirituosen problematischen Konsum zielgenauer reduzieren als evaluierte Prävention, Jugendschutz, Aufklärung, Selbstregulierung und risikogruppenbezogene Maßnahmen?

Welche Evidenz belegt, dass eine isolierte Spirituosensteuer missbräuchlichen Alkoholkonsum besser adressiert als zielgenaue Präventionsmaßnahmen?

Der BSI kündigt an, den Gesetzentwurf eingehend juristisch und wissenschaftlich zu prüfen sowie konkrete Prüfaufträge für das parlamentarische Verfahren vorzulegen.

Eine detaillierte Langstellungnahme des BSI finden Sie überdies anliegend.

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.